

Erläuterungen zur Streupflichtsatzung

Die Satzung regelt öffentliches Recht mit der Abwälzung der Verpflichtung der Gemeinde nach § 41 StrG auf die Straßenanlieger und die Festlegung des Umfangs der Anliegerverpflichtung; damit ist das Muster von der umfangreichen Rechtsprechung zur Räum- und Streupflicht praktisch kaum berührt.

Deshalb gab es für die Überarbeitung der Satzung nur geringen Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf.

Erläuterungen zu § 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Zu § 3 gibt es eine Änderung bei der Verpflichtung der Hinterlieger (§ 3 Abs. 6) sowie Erläuterungen zu Eckgrundstücken.

Verpflichtung der Hinterlieger (§ 3 Abs. 6)

Die Gemeinden können die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf die Straßenanlieger abwälzen, wobei der Begriff des Straßenanliegers nach der Definition des § 15 Abs. 1 StrG die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken erfasst, die

- an einer Straße liegen (gemeinsame Grundstücksgrenze von Anliegergrundstück und Straßengrundstück) oder
- von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (keine gemeinsame Grundstücksgrenze, aber Benutzung eines anderen Grundstücks für die Zufahrt oder den Zugang zur Straße).

Die zweite Gruppe von Anliegern sind damit so genannte Hinterlieger.

Die Satzung

- regelt nun für die Hinterlieger die Definition des Hinterliegers in Übernahme des Wortlauts des Straßengesetzes (siehe § 15 Abs. 1 StrG) und
- beschreibt zum andern den räumlichen Bereich, den dieser Hinterlieger zu reinigen, zu räumen und zu streuen hat.

Die Neuregelung enthält gegenüber der bisherigen Formulierung folgende Änderungen:

- Es wird an die Formulierung des § 15 Abs. 1 StrG für den Begriff des Straßenanliegers angeknüpft. Dort geht es um Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (Begriff des Straßenanlieger).

- Es wird nicht mehr das Kriterium der gemeinsamen Zufahrt bzw. des gemeinsamen Zugangs verwendet.

- Auf die Alternative ‚oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße‘ wird verzichtet.

- Die bisherige Formulierung ‚und‘ wurde in ‚bzw.‘ geändert und lautet: ‚auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen‘, weil es nicht um eine Kumulation geht.

- Das Hauptanliegen der Neuregelung ist jedoch eine Aussage in der Satzung, vor welchen Grundstücken (die direkt an der Straße bzw. an dem Gehweg liegen) der Hinterlieger zu reinigen, zu räumen und zu streuen hat.

Dabei gibt es meist folgende Fälle:

- Die Zufahrt bzw. der Zugang führt über ein vor dem Hinterliegergrundstück liegendes bebautes Grundstück und einer zu diesem Grundstück gehörenden Wegefläche (zum Beispiel ein mit Reihenhäusern bebautes Grundstück).

- Die Zufahrt bzw. der Zugang erfolgt über ein eigenes (privates, also straßenrechtlich nicht gewidmetes) Wegegrundstück. Damit grenzt nur die Fläche, die die Zufahrt bzw. den Zugang verschafft, in einer Breite von beispielsweise 2 bis 3 m an die öffentliche Straße. In diesen Fällen hat das Hinterliegergrundstück einen anderen Zuschnitt als dieses private Wegegrundstück; die Anwendung der bisherigen Formulierung bereitete entsprechende Schwierigkeiten, wenn man das Hinterliegergrundstück mit seiner Form nach vorne zum Gehweg projizierte, um die zu räumende und zu streuende Fläche zu erhalten.

Die Neuregelung vereinfacht nun die Anwendung der Hinterliegerverpflichtung.

Der Hinterlieger hat nun diejenige für den Fußgängerverkehr bestimmte öffentliche Verkehrsfläche zu reinigen, zu räumen und zu streuen, die an die Grundstücksfläche angrenzt, die die Zufahrt oder den Zugang verschafft. Bei Reihenhäusern ist dies das Grundstück des Reihenhauses mit seiner gesamten, an den Gehweg grenzenden Breite und bei einem Privatweg das Grundstück dieses Privatweges mit seiner an die öffentliche Verkehrsfläche grenzenden Breite.

Eckgrundstücke - keine Satzungsregelung

Bei Eckgrundstücken gibt es nicht nur Gehwege an der gemeinsamen Grundstücksgrenze, sondern auch im Eckbereich. Eine Regelung zur Klarstellung der Verpflichtung für diesen Eckbereich enthält auch die Mustersatzung des Gemeindetages nicht; ein Bedarf hat sich auch für die Überarbeitung des Musters nicht ergeben.

Die Festlegung des Gegenstands der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht in § 3 mit der Nennung der Meterzahl führt über § 4 zur Reinigungspflicht für diese Breite; beim Winterdienst gilt dagegen § 5 mit der dort genannten Breite in Metern.

Erläuterungen zu § 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

In § 4 Abs. 1 wird eine Reinigungspflicht für Baumscheiben eingefügt und eine Alternative für überbreite Gehwege vorgeschlagen.

Reinigungspflicht für Baumscheiben

Nach dem neuen Satz 3 in § 4 Abs. 1 erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

Die Reinigungspflicht gilt nach dem Muster für den gesamten Gehwegbereich bzw. für die in § 3 genannten Flächen.

Gehwege sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten und damit erkennbar zur Verfügung stehenden Flächen - siehe § 3 Abs. 1.

Neu ist im Muster die Verpflichtung bzw. klarstellende Verpflichtung für den räumlichen unbefestigten Bereich um die Straßenbäume. Diese Baumscheiben werden oftmals durch Abfälle usw. verunreinigt. Mit der Neuregelung werden die Anlieger verpflichtet, diese Abfälle als Teil der Gehwegreinigung mit zu beseitigen. Diese Flächen gehören zum Gehweg und damit zur Straße im Sinne der Ermächtigung zur Abwälzung der gemeindlichen Verpflichtung. Begrenzt ist diese Abwälzung - ohne dass dies ausdrücklich geregelt wird - aus Zumutbarkeitsgesichtspunkten. Insoweit werden die weiteren als Verkehrsgrün zu wertenden Flächen nicht in die Satzungsregelung einbezogen.

Unkraut (siehe § 4 Abs. 1 Satz 1 - insoweit unverändert)

Reinigung ist begrifflich die Beseitigung einer Verschmutzung, eine Verunreinigung einer Fläche. Eine Verunreinigung liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die Oberfläche einer öffentlichen Straße durch aufgebraachte Stoffe derart verändert wird, dass sie nach der Verkehrsauffassung einer Reinigung bedarf (OLG Frankfurt/Main, NJW 1990, 2008).

Insoweit bestehen Bedenken, das auf dieser Fläche wachsende Unkraut als Verunreinigung zu sehen. Es ist andererseits in kommunalen Satzungen seit langem üblich, im Rahmen der Reinigungspflicht die Beseitigung von Unkraut zu verlangen, wie dies auch das bisherige Muster vorsah.

Der Begriff Unkraut hängt stark von den subjektiven Einstellungen ab. Gerade bei Verkehrsflächen wird der umfassende Begriff des Unkrauts verständlich, wonach jede Pflanze zum Unkraut werden kann, wenn sie zur falschen Zeit am falschen Ort wächst.

Ansonsten werden unter Unkraut solche Pflanzen verstanden, die wild im Garten oder auf den Feldern zwischen den kultivierten Nutzpflanzen wachsen. Dann ist man sehr schnell beim ‚Wildkraut‘.

Rechtsprechung zu einer Satzungsregelung, wonach auch das Unkraut im Rahmen der Reinigungspflicht zu beseitigen ist, liegt nicht vor.

Die Rechtsprechung hat sich bisher zum räumlichen Umfang der Reinigungspflicht der Straßenanlieger nicht geäußert. Der Grundsatz der Zumutbarkeit gilt zweifellos auch hier. Die Anforderungen sind aber gegenüber der Winterdienstverpflichtung höher zu setzen und damit ist es Straßenanliegern zuzumuten, die in § 3 genannten Flächen in voller Breite, bei überbreiten Gehwegen zumindest bis zu 5 m zu reinigen.

Erläuterungen zu § 5

Umfang des Schneeräumens

Änderungen

- Klarstellung der Streupflicht für die Mitte von Fußwegen mit einem neuen Satz 2 in § 5 Abs. 1.
- Streupflicht an Bushaltestellen in neuem Absatz 5 mit der Klarstellung der Räum- und Streupflicht am Rand des Gehwegs, am Bordstein und zur (soweit vorhandenen) Wartehalle.

Verpflichtung auf Fußwegen

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

Für Fußwege wird nun ausdrücklich klar gestellt, dass die Anliegerverpflichtung jeweils für die Mitte des Fußweges besteht.

Sind somit auf beiden Seiten des Fußwegs verpflichtete Straßenanlieger vorhanden, überdecken sich diese Pflichten. Es entsteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Musters.

Der Begriff des Fußwegs beurteilt sich nach dem Straßengesetz und damit nach der in § 3 Abs. 5 des Musters enthaltenen Formulierung, die im ersten Halbsatz mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d) StrG identisch ist.

Bushaltestellen

In § 5 wird für die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen ein neuer klarstellender Absatz 5 eingefügt.

Nach der Rechtsprechung sind an den Inhalt der Streupflichtsatzung grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen; sie muss eindeutige Regelungen treffen, damit der Anlieger nicht über den Umfang seiner Pflichten im Unklaren ist (OLG Köln, Urteil vom 26.11.1987, Az.: 7 U 2/87, VersR 1988, 827; OLG Dresden, Urt. vom 19.2.2003 - 6 U 955/02, BWGZ 2003, 706).

Die Neuregelung verdeutlicht die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen (am Rand des Gehwegs bzw. bis zur Bordsteinkante und zur soweit vorhandenen Wartehalle).

Die Rechtsprechung hat zur Verpflichtung an Bushaltestellen wie folgt Stellung genommen.

Ein Busunternehmen ist nicht verpflichtet, an einer baulich in keiner Weise hervorgehobenen und nicht besonders frequentierten Bushaltestelle den Gehweg neben den Anliegern zu streuen. Der Busunternehmer muss und kann sich darauf verlassen, dass an Bushaltestellen die Streupflicht von dem Anlieger ordnungsgemäß erfüllt wird. Ein Busunternehmer kann nicht an sämtlichen Haltestellen für ein gefahrloses Begehen sorgen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.3.2000 - 9 U 152/99, BWGZ 17/2000, 577).

Nach der wirksamen Übertragung der Streupflicht auf die Straßenanlieger hat die Gemeinde selbst keine eigene Streupflicht mehr auf dem Gehweg vor dem Anliegergrundstück. Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Die Streupflicht orientiert sich somit an den konkreten örtlichen Verhältnissen. Bei einer Bushaltestelle ist mit regelmäßigem Fußgängerverkehr an der Gehwegkante zu rechnen; Straßenanlieger sind aufgrund der örtlichen Streupflichtsatzung verpflichtet, auch den Rand des Gehwegs zu bestreuen (vgl. BGH NJW 67, 2199; LG Konstanz, Urteil vom 22.7.1999 - 5 O 178/99, BWGZ 17/2000, 576).

Zumindest bei zu erwartendem erheblichem Schulbusverkehr ist der zu räumende 1,20 m breite Streifen bis an den Bordstein zu verlegen (OLG Hamm, Urteil vom 15.10.2004 - 9 U 116/04, BWGZ 18/2005, 716).

Keine Streupflicht an Bushaltestelle, wenn kein Bus mehr zu erwarten ist: Ist im Bereich einer Bushaltestelle kein Bus mehr zu erwarten (letzter Bus 18.15 Uhr, Unfallzeitpunkt 18.30 Uhr), handelt es sich bei der entsprechenden Verkehrsfläche nicht mehr um einen im Sinne der Räum- und Streupflicht für den Fußgängerverkehr wichtigen Weg (LG Ellwangen, Urteil vom 28.4.2004 - 5 O 459/03, BWGZ 18/2005, 717).

Erläuterungen zu § 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Zu § 6 gibt es keine Änderungen, aber nachfolgende Erläuterungen zur Streupflicht bei Eisregen

In der Praxis gibt es teilweise Satzungsregelungen, wonach der Straßenanlieger bei Blitzeis oder Eisregen auch Streusalz oder andere auftauende Stoffe verwenden kann.

Dafür wird es auch weiterhin im Muster keine Empfehlung geben. Diese Öffnung für Streusalz wäre wenig sachgerecht, da sie indirekt davon ausgeht, dass der

Straßenanlieger für diese außergewöhnlichen Situationen Streusalz zur Verfügung hat bzw. ‚bevorratet‘.

Die Rechtsprechung hat bei diesen Sonderfällen die Anforderungen an die Räum- und Streupflicht entsprechend angepasst, so dass es keiner Zulassung des Streusalzes bedarf.

Erläuterungen zu § 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee - und Eisglätte

In Satz 1 unterscheidet das Muster entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bei den Werktagen zusätzlich für den Samstag.

Für die Umsetzung des Musters werden folgende Zeiten empfohlen:

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr

Samstag: 8.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: 9.00 Uhr

Nach der Rechtsprechung haben die Räum- und Streuarbeiten grundsätzlich so einzusetzen, dass der normale Tagesverkehr und der diesem vorangehende Hauptberufsverkehr geschützt wird; der Hauptberufsverkehr beginnt zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr. Dies hat die Rechtsprechung wiederholt bestätigt, obwohl der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr unter der Woche nicht nur im Ballungsbereich bereits weit vor 7.00 Uhr beginnt.

An Samstagen beginnt die Räum- und Streupflicht später als an normalen Werktagen. Die Rechtsprechung geht für den Beginn von 8.00 Uhr aus.

Wie bereits bisher bleibt es für Sonn- und Feiertage bei einem Beginn der Anliegerverpflichtung um 9.00 Uhr.

Für das Ende der Verpflichtung wurde bisher von 20.00 Uhr zumindest im ländlichen Raum ausgegangen, teilweise wird aber in der Satzungen auch 21.00 Uhr bestimmt.